

RECHTSANWALTSKANZLEI LENNARTZ

Rechtsanwaltskanzlei Lennartz · Postfach 1544 · 53865 Euskirchen

Landgericht Karlsruhe
Hans-Thoma-Str. 7

76133 Karlsruhe

LEO LENNARTZ

BÜROGEMEINSCHAFT MIT

DR. HERIBERT LENNARTZ

URSULINENSTRASSE 19
53879 EUSKIRCHEN

TELEFON (0 22 51) 35 09 / 41 09

TELEFAX (0 22 51) 7 43 09

E-MAIL info@rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de

INTERNET www.rechtsanwaltskanzlei-lennartz.de

Euskirchen, 22.01.2010

2007/00123-Le/t

In Sachen

Dr. Fischmann ./ Annen

- 11 O 175/07 -

hat im Termin vom 19.01.2010 die Frage der Passivlegitimation des Beklagten zu 1) eine wesentliche Rolle gespielt. Nur wenn die Passivlegitimation des Beklagten zu 1) bejaht wird, ist überhaupt eine Beschäftigung mit der Internetseite des Beklagten zu 2) möglich.

Der Beklagte zu 1) hat bereits schriftsätzlich ausgeführt, dass es sich hier um zwei völlig verschiedene Internetseiten handelt und dass er für die Internetseite des Beklagten zu 2) keinerlei Haftung übernehmen will. Tatsächlich hat er sie auch zu keinem Zeitpunkt übernommen.

Eindeutig hat er auch auf seiner eigenen Internetseite entsprechend der Entscheidung des Landgerichts Hamburg vom 12.05.1998 darauf hingewiesen, dass er sich von den Inhalten anderer Internetseiten, auf die er verlinkt hat, distanziert.

Das ist eine ausreichende Distanzierung. Es kommt dabei nicht darauf an, ob der Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) in verschiedenen Auffassungen übereinstimmen bzw. wo sie sich unterscheiden.

Wenn der Kläger sich darauf beruft, der Beklagte zu 1) habe intensiv auf das Urteil des Landgerichts Hamburg verwiesen und daraus schließen will, es sei aber ein fadenscheiniger Distanzierungshinweis, ist dies ebenfalls wieder ein Versuch, den Äußerungen des Beklagten zu 1) eine andere Deutung zu unterlegen.

Anderen Leuten etwas in den Mund zu legen, was man gerne aus ihren Äußerungen herauslesen möchte, ist eine seit eh und je geübte Technik, den andern ins Unrecht zu setzen.

Das wird auch nicht dadurch legitimiert, dass die 1. Kammer des Bundesverfassungsgerichts nunmehr für sich in Anspruch nimmt, über den Inhalt jeder in Deutschland gemachten Äußerung abschließend zu entscheiden.

Wenn die Frau Berichterstatterin im Termin meinte, der Beklagte zu 1) werde doch wohl nicht annehmen, dass sich die Kammer gegen die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wen-

BÜROZEITEN: MONTAGS BIS FREITAGS 8.00 – 13.00 UHR UND 14.30 – 17.30 UHR

POSTBANK KÖLN 147714-508 (BLZ 370 100 50)

DEUTSCHE BANK EUSKIRCHEN 770010700 (BLZ 370 700 24)

KREISSPARKASSE EUSKIRCHEN 1 546 845 (BLZ 382 501 10)

RAIFFEISENBANK RHEINBACH VOREIFEL EG 2 000 108 017 (BLZ 370 696 27)

de, sei hier noch einmal klargestellt, dass der Beklagte zu 1) dies sehr wohl annimmt und auch für notwendig und richtig ansieht. Dies gilt einmal aufgrund des sachlichen Gesichtspunktes, dass es eben nicht erlaubt ist, eine Äußerung über ihren Wortlaut und ihre Bedeutung nach allgemeinem Sprachgebrauch hinaus zu interpretieren, zum anderen aber auch deshalb, weil die Kammer an die Rechtsprechung der 1. Kammer des Bundesverfassungsgerichts nicht gebunden ist.

Diese Rechtsprechung ist in einem ablehnenden Beschluss enthalten, fällt also nicht unter § 93 c BVerfGG.

Dass Deutungen unterschoben werden, fällt in der allgemeinen Diskussion offenbar immer stärker auf. In der Anlage überreicht der Beklagte zu 1) die Kopie eines Kommentars aus dem Kölner Stadtanzeiger vom 20.01.2010 zum jüngst kreierten Unwort des Jahres. Dem Kommentator ist zu Recht aufgefallen, dass die Jury sich ebenfalls in unzulässigen Deutungen ergeht.

B e w e i s : Anliegende Kopie aus dem Kölner Stadtanzeiger vom 20.01.2010.

Der Beklagte zu 1) kann sie dem Gericht vorlegen, weil es sich um eine offenkundige Tatsache handelt.

Wollte man den Überlegungen des Gerichts zur Frage der Passivlegitimation folgen, die erwägt, der Beklagte zu 1) habe eine Prüfungspflicht bezüglich der Internetseite und Verlinkungen des Beklagten zu 2), würde dies die Haftung jedes Internetbetreibers für einen von ihm gebrauchten Link ins Unendliche verlängern.

Zu Recht hat die Landesmedienanstalt im Streit mit dem Beklagten zu 1) nur dessen Internetseite geprüft und nicht etwa eine weitergehende Haftung des Beklagten zu 1) für andere Internetseiten angenommen.

Es ist noch einmal darauf hinzuweisen, dass der Beklagte zu 1) sich sorgfältig bemüht, seine Äußerungen im Rahmen des geltenden Gesetzes zu machen.

Die Äußerung, dass man Abtreibung für Mord halte, kann weder dem Beklagten zu 1) noch jemandem anderen untersagt werden.

Es ist eine grundgesetzlich geschützte Meinungsäußerung.

Wenn der Beklagte zu 1) im Zusammenhang mit seiner Argumentation gegen Abtreibung auf Mediziner hinweist, die rechtswidrige Abtreibungen begehen, weist er ausdrücklich darauf hin, dass ihre rechtswidrigen Abtreibungen vom deutschen Gesetzgeber toleriert werden, dass sie also keinen Straftatbestand erfüllen.

Keiner, der die deutsche Sprache beherrscht, kann guten Gewissens aus den Äußerungen des Beklagten zu 1) herauslesen, dass er, obwohl er rechtswidrig abtreibende Mediziner nicht als Mörder bezeichnet, dies dennoch tue.

Der Kläger kann auch nicht damit gehört werden, dass er keinen Anlass dazu gegeben habe, dass der Beklagte zu 1) sich mit ihm beschäftige. Durch seine Tätigkeit als Abtreibungsmediziner nimmt er in besonders intensiver Weise an der öffentlichen Diskussion über die Zulässigkeit des Schwangerschaftsabbruchs teil und jede Abtreibung, die er vornimmt, ist aus seiner Sicht und für jedermann erkennbar eine Bejahung der Zulässigkeit und eine zusätzliche Verwirrung für das Publikum, das bekanntlich davon ausgeht, dass das, was nicht verboten ist, auch erlaubt sei. Das darf durch eine unrichtige Rechtsprechung nicht noch zusätzlich gefördert werden.

Die Kammer ließ in der Verhandlung erkennen, dass sie einen ethischen Vorwurf gegenüber einem Abtreibungsmediziner, wie es ja auch dem Recht entspricht, für zulässig ansähe, nicht aber einen strafrechtlichen. Letztere wird aber auch vom Beklagten zu 1) an keiner Stelle gemacht. Dies wird in seine Äußerungen hineininterpretiert und hiergegen wehrt er sich zu Recht.

In den Verfahren, die Abtreibungsmediziner gegen den Beklagten zu 1) anstrengen, wird immer wieder betont, dass man gegen eine allgemeine Verurteilung der Abtreibung nichts einzuwenden habe. Werden aber Abtreibungsmediziner, die ja angeblich auf so solidem rechtlichen Boden stehen, namentlich mit dem Abtreibungsgeschehen in Verbindung gebracht, suchen sie dies mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Möglichen zu unterbinden.

Dass ist des Pudels Kern. Obwohl die Abtreibungsmediziner derzeit das Strafgesetzbuch auf ihrer Seite haben, sind sie im Innern offenbar höchst beunruhigt.

Das wertet der Beklagte zu 1) zumindest schon einmal als kleinen Erfolg im Kampf gegen die Abtreibung, zumal er weiß, dass diese Unruhe nicht nur auf den Kreis der Abtreibungsmediziner beschränkt ist, sondern viele in der Gesellschaft nach Möglichkeit nicht mit dem Abtreibungsgeschehen persönlich in irgendeiner Weise in Verbindung gebracht werden wollen.

Der Beklagte zu 1) geht deshalb davon aus, dass die Kammer ihre vorläufig geäußerte Meinung noch einmal sorgfältig überdecken und zur Klageabweisung kommen wird.

Abschriften anbei.

gez. Lennartz

Rechtsanwalt